



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per Mail an:  
daniela.rivin@bmwfw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 08.08.2016

**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016**

**Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (im Folgenden "ÖH" genannt) bezieht zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) (Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016) wie folgt Stellung:

Die Bundesvertretung der ÖH begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 zu novellieren. Die miteinhergehende Einarbeitung aller rechtlichen Grundlagen für die bereits geschaffenen Rahmen- und Entscheidungsstruktur der neuen Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen an zahlreichen Hochschultypen wird hier als notwendiger Schritt gesehen um rechtliche Unklarheiten zu beseitigen und einige Rechtsgrundlagen näher zu präzisieren. Dieses bildungspolitische Kernprojekt wird unserer Meinung nach einer Evaluierung über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren bedürfen um letztendlich alle neuen auftretenden Mängel und neuen Problemfelder festzustellen und in letzter Konsequenz auch zu lösen.

Im Folgenden werden unsere Anmerkungen zum Entwurf ausgeführt:

**Ad § 3**

Siehe ad § 39 (1a).

**Ad § 4 (1a)**

Die ÖH begrüßt die gesetzliche Ermächtigung der Vertretung von Studierenden im Rahmen ihres tatsächlichen Aufgabenbereichs. Insbesondere bringt diese Regelung der ÖH die Möglichkeit sämtliche ÖH-Mitglieder vor allen Instanzen und externen Einrichtungen zu vertreten. Dies ist besonders wichtig, da Studierende an verschiedenen Hochschulen inskribiert sind und vor all diesen Institutionen vertreten werden müssen.

**Ad § 5 (2)**

Die Vorverlegung der Fristen von 72 Stunden auf drei Werktage, beziehungsweise von 48 Stunden auf zwei Werktage gibt beiden Seiten einen größeren zeitlichen Spielraum, vor allem an Feiertagen und Wochenenden. Der Begriff "Werktag" muss jedoch noch definiert werden. Ist Samstag ein Werktag?

Es sollte des Weiteren, so wie in den Erläuterungen zum Gesetzestextentwurf, festgelegt wofür Kosten oder Kautions verrechnet werden können und wofür nicht. Sehr problematisch wird es bei der Einhebung von Kautions bei Nicht-Körperschaften (siehe § 24 (1)), da diese nicht selber Zeichnungsberechtigt sind. Dies hätte zur Folge, dass Privatpersonen in Vorkasse gehen müssten, was sie gegebenenfalls in finanzielle Bedrängnis bringen würde. Der Effekt wäre langfristig, dass an diesen Hochschulen keine Veranstaltungen für Studierende mehr abgehalten werden. Die Einhebungsmöglichkeit einer Kautions ist somit aus den §§ 5, 13 und 24 ersatzlos zu streichen.

**Ad § 6 (3)**

Aus Gründen des Datenschutzes von privaten Persönlichkeitsinformationen begrüßt die ÖH die Erweiterung und Verschärfung dieses Paragraphen. Sehr gut ist auch, dass die zweckwidrige Verwendung explizit verboten wurde. Der vorliegende Entwurf schützt somit die Studierenden vor dem Missbrauch ihrer Daten.

**Ad § 8 (3)**

Die ÖH begrüßt die Klarstellung zu Umlaufbeschlüssen.

**Ad § 9 (2) Z 12**

Dieser Absatz ermöglicht unter anderem die früher üblichen Jahrgangsvertretungswahlen an Nicht-Körperschaften und gibt an, wo diese zu Regeln sind.

**Ad § 12 (2a)**

Siehe ad § 4 (1a).

**Ad § 13 (1)**

Siehe ad § 5 (2).

**Ad § 13 (6)**

Siehe ad § 6.

**Ad § 14**

Das Mitspracherecht der ÖH, der einzelnen Hochschulvertretungen und der einzelnen Hochschulen wird in diesem Paragraphen eingeschränkt. Verständlich ist jedoch, dass das Einvernehmen aller Hochschulvertretungen und der ÖH, sowie aller Hochschulleitungen zusammen mit der Kontrollkommission ein schwer erreichbares Ziel ist.

**Ad § 15**

Siehe ad § 8.

**Ad § 16 (2) Z 13**

Siehe ad § 9 (2) Z 12.

**Ad § 17 Z 4a**

Der Usus der Beschlussfassung über die Bestellung der Wirtschaftsprüfung der ÖH wird in diesem Paragraphen verschriftlicht. Dies ist bei einer Organisation, die so groß ist wie die Bundesvertretung der ÖH durchaus sinnvoll.

**Ad § 19 (3)**

Die ÖH begrüßt die Erweiterung der Mandate in einer Studienvertretung von fünf auf sieben ab 7.000 Wahlberechtigten. Dies ist notwendig, damit große Studien adäquat vertreten werden können und die Studienvertretung zum Beispiel ihrer Beratungspflicht nachkommen kann.

**Ad § 23 (1a)**

Hier wird die Zuständigkeit der Hochschulvertretungen gegenüber den Studierenden der PädagogInnenbildung Neu Cluster geregelt.

**Ad § 24 (1)**

Siehe auch ad § 5 (2) und ad § 13 (1).

So wie in den Erläuterungen zum Gesetztestextentwurf sollte festgelegt werden wofür Kosten verrechnet werden können und wofür nicht. Sehr problematisch wird es bei der Einhebung von Kauttionen bei Nicht-Körperschaften, da diese nicht selber Zeichnungsberechtigt sind. Dies hätte zur Folge, dass Privatpersonen in Vorkasse gehen müssten, was sie gegebenenfalls in finanzielle Bedrängnis bringen würde. Der Effekt wäre langfristig, dass an diesen Hochschulen keine Veranstaltungen für Studierende mehr abgehalten werden. Die Einhebungsmöglichkeit einer Kauttion ist somit aus den §§ 5, 13 und 24 ersatzlos zu streichen.

**Ad § 24 (6)**

Siehe ad § 6 (3).

**Ad § 30 (1)**

Die ÖH empfiehlt in diesem Paragraphen eine weitere Ziffer 7 in folgender Form einzufügen:  
„Heimvertreterinnen- und Heimvertreter gemäß § 7 StudHG“

Studierende die sich in ihrer Heimvertretung engagieren, sollten auch als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter gelten, da sie einen wesentlichen Teil zur allgemeinen Vertretungsarbeit von Studierenden leisten. Somit sollte dieses Engagement auch anerkannt werden.



### **Ad § 31 (3)**

Die ÖH begrüßt die Novelle dieses Paragraphen. Durch die Ersetzung der freien Wahlfächer und Soft Skills durch die "ÖH-ECTS" an Stelle der Verringerung dieser, ist das ECTS-Ausmaß des Studiums gesichert. Der Begriff "Soft Skills" muss jedoch noch in diesem Abschnitt ergänzt werden, da es ansonsten durch die verschiedenen Begriffsdefinitionen zu Problemen bei der Anrechnung dieser kommen kann.

Vor der Novellierung war die internationale Durchlässigkeit des Bologna-Prozesses zwischen Bachelor- und Masterstudien oder zwischen Master- und Doktoratsstudien nicht immer möglich, da durch die Verringerung das Gesamtausmaß der ECTS des jeweiligen Studiums vermindert wurde und somit nicht von jeder internationalen Hochschule als vollwertig angesehen wurde.

### **Ad § 31 (3a)**

Die ÖH kritisiert die Ungleichbehandlung von verschiedenen Hochschulvertretungen und Studienvertretungen.

### **Ad § 31 (5)**

Durch die hohe Anzahl an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen an allen Hochschultypen, muss dieser Paragraph aktualisiert werden. Die ÖH empfiehlt diesen also wie folgt zu ändern:

„Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig. Ab dem zweiten Antritt ist diese Regelung sinngemäß auch auf prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen anzuwenden. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.“

### **Ad § 36 (6)**

Die Leitung der Referate ist neben den Vorsitzenden die wichtigste Exekutivfunktion, somit begrüßt die ÖH die Gleichstellung dieser in Bezug auf Wahl und Abwahl. Dies ist nur eine logische Konsequenz des demokratischen Gedanken.

### **Ad § 38 (2)**

Durch diese Klarstellung beugt man möglichen Falschinterpretationen vor und sorgt dafür, dass der ÖH-Beitrag von den entsprechenden Stellen eingehoben wird.

### **Ad § 38 (4)**

Durch die Einführung von vier Zwischenzahlungsterminen von Hochschulen an die ÖH ist nun einheitlich geregelt wann die Studienbeiträge an die ÖH überwiesen werden. Dies bringt auch Planungssicherheit seitens der ÖH mit sich.

**Ad § 39 (1a)**

Dieser in diesem Absatz angeführte Verteilungsschlüssel ermöglicht eine faire Verteilung der ÖH Beiträge auf die einzelnen Hochschulvertretungen, welche in den vier Clustern der PädagogInnenbildung Neu definiert sind. Daher ist dieser auch zu befürworten.

**Ad § 39 (7)**

Die ÖH stimmt der Abänderung der Überweisungsdaten vollkommen zu. In den letzten Jahren war es nicht immer möglich die gesetzlichen Zeiten für die Geldtransfers zwischen Studierenden und Hochschule, zwischen Hochschulen und ÖH und zwischen der ÖH und den einzelnen Hochschulvertretungen einzuhalten, da diese alle am selben Tag hätten geschehen müssen. Die Anpassung dieser Zeiten an die Realität ermöglicht es ab sofort den einzelnen Körperschaften öffentlichen Rechts auch das Gesetz einzuhalten.

Durch die Änderung der Zeiten in diesem Paragraphen ist es der Bundesvertretung möglich fristgerecht die Raten der einzelnen Hochschulvertretungen zu berechnen und diese zu überweisen.

**Ad § 40 (3)**

Die ÖH befürwortet eine Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses nach UGB. Die unterschiedlichen Jahresvoranschläge und -abschlüsse der einzelnen Hochschulvertretungen und der Bundesvertretung werden damit einheitlicher und vergleichbarer. Dies erleichtert auch die Prüfung dieser.

**Ad § 40 (4)**

Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass sowohl die Jahresvoranschläge, wie auch die Jahresabschlüsse inklusive Prüfbericht auf der Homepage der Bundesvertretung beziehungsweise der jeweiligen Hochschulvertretungen veröffentlicht werden müssen, jedoch sollte dabei der persönliche Datenschutz nicht außer Acht gelassen werde. Dies trifft vor allem Hochschulvertretungen mit genau einer beziehungsweise eines Angestellten.

**Ad § 42**

Siehe ad § 14.

**Ad § 43 (1)**

Die ÖH begrüßt die Möglichkeit bei berufsbegleitenden Studiengängen und dualen Studien die Wahltag so anzusetzen, dass diese Studierende ohne weiteren Mehraufwand auch wählen können.

**Ad § 43 (5) Z 6**

Die ÖH setzt sich seit längerem für die Diversität von Geschlechtern ein, somit empfiehlt die ÖH sich an der EU-Vorgabe zu Geschlechtern zu orientieren.

**Ad § 51 (1)**

Die ÖH kritisiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dass Vertreterinnen und Vertreter wahlwerbender Gruppen gleichzeitig Mitglieder einer Unterkommissionen sein können, in welcher diese gewählt werden können. Dies lässt durch die bloße Anwesenheit in der Kommission eine Einflussnahme auf die Wählerin beziehungsweise auf den Wähler zu. Des





Weiteren erhöht sich das Risiko der Wahlbeeinflussung durch die aktive Teilnahme dieser Personen bei der Auszählung der Wahl.

Es darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass dies die Durchführung der Wahl massiv erleichtern wird, da der Personenkreis, der ehrenamtlich die Wahl betreut dadurch erheblich erweitert wird. Die Vorteile der Erweiterung des Personenkreises überwiegen also die Nachteile.

### **Ad § 51 (3)**

Die ÖH befürwortet die Entscheidung, dass die Wahlvorschläge so veröffentlicht werden, wie sie dann auch auf dem amtlichen Wahlzettel gedruckt sind.

### **Ad § 55 (4)**

Die inskriptionsfreie Zeit einer Mandatarin beziehungsweise eines Mandatars, der sein Studium während ihrer / seiner Amtszeit beendet hat, wird durch diesen Paragraphen überbrückt und ermöglicht somit der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sich für ein weiterführendes Studium zu inskribieren ohne das geführte Mandat zu verlieren. Bislang wurde entweder mit der Einreichung des Studiums gewartet, was durch die Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 zumindest an Universitäten nicht mehr möglich ist, oder es musste ein weiteres Studium inskribiert werden. Beides war eine unnötige Hürde, die jetzt aus dem Weg geräumt wurde.

Die ÖH empfiehlt jedoch die Passage „[...] ehestmögliche Zulassung zu einem konsekutives Masterstudium oder einem Doktoratsstudium an [...]“ durch „[...] ehestmögliche Zulassung zu weiteren Studium an [...]“ zu ersetzen.

An manchen Hochschulen ist es Usus ein weiteres Bachelorstudium oder Magisterstudium zu inskribieren. Die Limitierung dieses Paragraphen zu Gunsten von Master- und Doktoratsstudien ist somit nicht notwendig.

### **Ad § 59 (2)**

Hier wird der Begriff der "ständigen Ersatzperson" definiert. Dies verringert die Verwechslungsgefahr mit dem Begriff der "Ersatzperson", die in anderen Paragraphen des HSG 14 gegeben war.

### **Ad § 59 (3)**

Die ÖH begrüßt die Regelung zur Vertretungsmöglichkeit durch eine Ersatzperson bei der konstituierenden Sitzung. Dies vereinfacht einerseits die Terminfindung, aber es ermöglicht auch Personen, die zum Beispiel im Ausland über das Erasmus+ Programm im Wahlsemester waren, trotzdem ihre Pflichten als Mandatarin oder Mandatar ab Periodenanfang wahrzunehmen.

### **Ad § 63 (10)**

Die ÖH freut sich über die rechtliche Klarstellung der Konsequenz einer Unterlassung der Wahl.

### **Ad § 70 (6)**

Es ist nur zu befürworten, dass die provisorisch entsendeten Vertreterinnen und Vertreter der Bundesvertretungsfractionen jetzt aus den Wahlkommissionen ausscheiden und die



zukünftige Vertretung in den Wahlkommissionen von den neugewählten, stimmenstärksten, lokalen wahlwerbenden Gruppen obliegt.

Aus den aufgeführten Gründen begrüßt die Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die kommende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Berücksichtigung der von uns genannten Änderungsvorschläge.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Philip Flacke  
Vorsitzteam

Robert Jarczyk  
Referent für Bildungspolitik

Magdalena Goldinger  
Vorsitzteam